



Brüssel, den 16. Februar 2015
(OR. en)

6075/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0259 (NLE)

SOC 56
EMPL 22
MIGR 6
JAI 79

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 14608/14 SOC 718 EMPL 139 MIGR 135 JAI 793
Nr. Komm.dok.: 13158/14 SOC 621 EMPL 102 MIGR 121 JAI 672 - COM(2014) 563 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 26. Januar 2015 erhalten die Delegationen im Hinblick auf die Tagung des AStV am 25. Februar 2015 in der Anlage einen Text zum obengenannten Thema.

Gegenüber dem Vordokument 14608/14 wurden keine Änderungen vorgenommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union befürwortet die Ratifizierung internationaler Arbeitsübereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation als zeitgemäß eingestuft wurden, als Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Union zur Förderung der Menschenrechte und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, wobei der Schutz grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen sind.
- (1a) Das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930, das durch das Protokoll von 2014 ergänzt wird, ist ein grundlegendes Übereinkommen der IAO und steht im Zusammenhang mit den Regeln, die sich auf die grundlegenden Arbeitsnormen beziehen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Teile des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (nachstehend „das Protokoll“) fallen gemäß Artikel 153 Absatz 2 [...] AEUV in die Zuständigkeit der Union. Insbesondere sind einige Bestimmungen des Protokolls bereits im Besitzstand der Union im Bereich Sozialpolitik geregelt¹.
- (3) [...]
- (4) Artikel 19 Absatz 4 der IAO-Verfassung über die Annahme und Ratifizierung von Übereinkommen gilt analog auch für ein Protokoll, das eine rechtlich bindende internationale Vereinbarung ist, ratifiziert werden muss und zu einem Übereinkommen gehört.
- (5) Die Europäische Union kann das Protokoll nicht ratifizieren, da nur Staaten Parteien des Protokolls sein können.
- (6) Daher sollten die Mitgliedstaaten für die Teile des Protokolls, die gemäß Artikel 153 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, zu dessen Ratifizierung ermächtigt werden, wobei sie gemeinsam im Interesse der Union handeln.
- (6a) [...]
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, das Protokoll im Hinblick auf im Zusammenhang mit der Sozialpolitik zu ratifizieren. Die unter die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen des Protokolls, die nicht die Sozialpolitik betreffen, sind Gegenstand eines weiteren Beschlusses, der parallel zum vorliegenden Beschluss angenommen wird —

¹ Insbesondere Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 2 Buchstaben a und d des Protokolls betreffen Sachverhalte, die durch folgende Rechtsvorschriften geregelt sind: Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen („schriftliche Erklärung“), Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit, mehrere Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, darunter die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, die Jugendarbeitsschutzrichtlinie 94/33/EG und die Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Teile, die gemäß Artikel 153 Absatz 2 [...] AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen, zu ratifizieren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Urkunden über die Ratifizierung des Protokolls so bald wie möglich, vorzugsweise bis zum 31. Dezember 2016, beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident